

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Verkaufsoffene Sonntage für Verkaufsstellen in der Stadt Merseburg 2024

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 22.05.2024 des Oberbürgermeisters der Stadt Merseburg bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 VwVfG:

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006, in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes verfügt:

1. Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Merseburg

Aus Anlass der Merseburger Schlossfestspiele dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, den **16.06.2024** in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Anlässlich des Merseburger Zauberfestes dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, den **27.10.2024** in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Am Sonntag, den **08.12.2024** dürfen die Verkaufsstellen anlässlich der Merseburger Schlossweihnacht in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Gebietsabgrenzungen:

Innenstadtbereich: An der Klia, Gotthardstraße, Entenplan, Burgstraße, Markt, Brühl, Große Ritterstraße, Kleine Ritterstraße, Preußerstraße, Bahnhofstraße, Hölle und Domstraße

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass, ungeachtet der bestehenden Möglichkeit zur Ladenöffnung an dem benannten Sonntag, die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des LöffZeitG LSA, des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz; MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten und einzuhalten sind.

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 12 Abs. 1 Nr. LöffZeitG LSA i. V. m. §§ 3, 7 Abs. 4 LöffZeitG LSA. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.

2. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung „Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen in der Stadt Merseburg am 16.06.2024“ wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit den Begründungen können in der Zeit vom 24.05.2024 bis 06.06.2024 im SG Bürgerservice, Gewerbe (Zimmer 1.04) der Stadtverwaltung Merseburg, Burgstraße 3 in 06217 Merseburg, während der üblichen Sprechzeiten

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

und auf der Internetseite der Stadt Merseburg www.merseburg.de eingesehen werden.

36. Sitzung des Finanzausschusses

am Donnerstag, dem 30.05.2024 um 18:00 Uhr

**Sitzungssaal der Stadtverwaltung Merseburg,
Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
 - 1.3 Bestätigung der öffentlichen Niederschriften der letzten Sitzungen
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
 - 2.1 Einwohnerfragestunde
 - 2.2 Änderung bei der Aufstellung und Prüfung verkürzter Jahresabschlüsse der Stadt Merseburg für die Jahre 2015 bis 2022 und den vollständigen Jahresabschluss 2023, 043/BV/24
 - 2.3 Informationen der Stadtverwaltung
 - 2.4 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
 - 3.1 Änderungsanträge zur nichtöffentlichen Tagesordnung und Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung
 - 3.2 Bestätigung der nichtöffentlichen Niederschriften der letzten Sitzungen
 - 3.3 Informationen der Stadtwerke Merseburg durch Geschäftsführer Herrn Langer
 - 3.4 Informationen der Stadtverwaltung
 - 3.5 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Turré
Ausschussvorsitzender

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Merseburg

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Merseburg haben am 19.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Pachtjahr wurde ausgewertet, der Kassenbericht des Geschäftsjahres 2023/24 wurde verlesen. Es konnten keine Unstimmigkeiten festgestellt werden. Einstimmig wurde der Vorstand für das Geschäftsjahr 2023/24 entlastet.
2. Einstimmig wurde durch die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlossen, den Jagd-Reinertrag 2023/24 nicht auszuzahlen.
3. Einstimmig wurde durch die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlossen, den Jagd-Reinertrag für andere Zwecke zu verwenden.
4. Das Jagdkataster wurde letztmalig am 18.03.2024 überarbeitet.
5. Zum Schriftführer/Kassenführer wurde einstimmig gewählt: Frau Antje Kieler

gez. der Vorstand

Bekanntmachung der Absicht zur Veröffentlichung eines Baulandkatasters gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Merseburg hat auf der Grundlage des § 200 Abs. 3 BauGB ein Baulandkataster erstellt. Mit dieser Bekanntmachung gibt die Stadt ihre Absicht zur Veröffentlichung des Baulandkatasters für die Stadt Merseburg bekannt.

Das Baulandkataster hat einen informellen Charakter und enthält potentielle unbebaute oder nur geringfügig bebaute Flächen innerhalb des Stadtgebietes, der Ortsteile und Ortslagen, die nach erster planungsrechtlicher Beurteilung kurzfristig oder in absehbarer Zeit bebaubar sind. Das Baulandkataster soll als Service für alle Interessierten dienen, die auf der Suche nach geeigneten Baugrundstücken in Merseburg sind. Darüber hinaus soll das Baulandkataster die Mobilisierung ungenutzter Innenentwicklungspotenziale unterstützen. Es kann somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung leisten, indem schonend mit der Ressource Boden umgegangen und die bestehende Infrastruktur effizienter ausgenutzt wird.

Aus dem Baulandkataster ergibt sich weder ein Rechtsanspruch noch eine Verpflichtung zur Bebauung oder zum Verkauf.

Veröffentlichung

Das Baulandkataster wird am **01. Juli 2024** erstmalig als ein Bestandteil des Geoportals der Stadt Merseburg freigeschaltet und damit veröffentlicht. Es ist ab diesem Zeitpunkt über das Geoportal der Stadt Merseburg unter der Adresse <https://geoportal.merseburg.de> erreichbar.

Das Baulandkataster enthält Angaben zu Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer, Straßename und Grundstücksgröße. Personenbezogene Daten werden aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Baulandkataster der Stadt Merseburg, auch vor Veröffentlichung, haben Sie im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter 10, 06217 Merseburg während der Sprechzeiten bzw. nach Terminvereinbarung per Mail unter stadtentwicklung@merseburg.de oder telefonisch unter 03461 445401. Dort erhalten Sie auch Information darüber, ob Ihr Grundstück Bestandteil des Baulandkatasters ist.

Widerspruchsrecht

Auf das Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen. Gemäß § 200 Abs. 3 BauGB hat die Stadt Merseburg ihre Absicht zur Veröffentlichung des Baulandkatasters einen Monat vorher öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb dieses Monats haben die Grundstückseigentümer das Recht, der Veröffentlichung ihres Grundstücks im Baulandkataster zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen. Richten Sie in diesem Fall bitte ein formloses und von Ihnen unterzeichnetes Schreiben mit Angabe des Grundstücks (Anschrift, Gemarkung, Flur- und Flurstücknummer) an die Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg. Der Widerspruch muss nicht begründet werden. Im Falle eines Widerspruchs werden die Grundstücksflächen des widersprechenden Grundstückseigentümers aus dem Baulandkataster entfernt.

Das Widerspruchsrecht besteht auch nach der Veröffentlichung des Katasters unbefristet fort, kann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. In diesem Fall werden die Grundstücksflächen der widersprechenden Eigentümer mit der nächsten Aktualisierung aus dem Baulandkataster entfernt.

Merseburg, den 17.05.2024

gez. Müller-Bahr
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Merseburg am 18.04.2024 gefassten Beschlüsse

öffentliche Sitzung

Ehrungssatzung

Beschluss Nr. 279/31 SR/24

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Verleihung von Ehrungen der Stadt Merseburg (Ehrungssatzung) für ehrenamtlich tätige, die sich um die Stadt Merseburg verdient gemacht haben. Es können das Ehrenbürgerrecht, die Bürgermedaille und die Ehrenurkunde verliehen werden.

Hauptsatzung der Stadt Merseburg

Beschluss Nr. 280/31 SR/24

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung der Stadt Merseburg. Damit wird die bisherige Hauptsatzung durch eine neue Hauptsatzung ersetzt.

8. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung

Beschluss Nr. 281/31 SR/24

Der Stadtrat beschließt die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner (Aufwandsentschädigungssatzung). Die Regelungen über die Aufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters sowie das Erfrischungsgeld wurden ersatzlos gestrichen.

Festsetzung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände bei den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Beschluss Nr. 282/31 SR/24

Der Stadtrat beschließt, Pauschalen als Aufwandsersatz für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 in der Stadt Merseburg für die Inhaber folgender Wahlehenämter:

Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses	25,00 EUR pro Sitzung
Beisitzer der Wahlvorstände	25,00 EUR pro Wahltag
Wahlvorsteher	35,00 EUR pro Wahltag.

Aufwandsentschädigungssatzung des Hauptverwaltungsbeamten und Bürgermeister in Anwendung der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO LSA)

Beschluss Nr. 283/31 SR/24

Der Stadtrat beschließt die Aufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten und beigeordneten Bürgermeisters in Anwendung der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt wie folgt:

für den Hauptverwaltungsbeamten	342,00 € pro Monat
für den beigeordneten Bürgermeister	228,00 € pro Monat

Zusatzschild Werner Wolff

Beschluss Nr. 284/31 SR/24

Der Stadtrat beschließt den Rundweg um den vorderen Gotthardteich Werner-Wolff-Weg zu benennen.

Verleihung des Walter-Bauer-Preises 2024 der Städte Leuna und Merseburg und die Vergabe des Walter-Bauer Stipendiums

Beschluss Nr. 285/31 SR/24

Der Stadtrat beschließt, entsprechend der Jury-Empfehlung, Herrn Thomas Böhme den mit 3.500 € dotierten Walter-Bauer-Preis 2024 der Städte Leuna und Merseburg zu verleihen. Das Preisgeld des Walter-Bauer-Preises wird jeweils zur Hälfte von den Städten Leuna und Merseburg getragen.

nichtöffentliche Sitzung

Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages

Beschluss Nr. 286/31 SR/24

Sebastian Müller-Bahr
Oberbürgermeister

-Siegel-

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg
Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 109, oberbuergermeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, pressestelle@merseburg.de
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de